



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2019  
COM(2019) 440 final

ANNEX

## **ANHANG**

*des*

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles  
globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik  
Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union  
berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten**

PROTOKOLL  
ZUM KOOPERATIONSABKOMMEN  
ÜBER EIN ZIVILES GLOBALES SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEM (GNSS)  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN  
UND DER UKRAINE  
MIT DEM DER BEITRITT DER REPUBLIK BULGARIEN, DER REPUBLIK KROATIEN UND RUMÄNIENS ZUR  
EUROPÄISCHEN UNION BERÜCKSICHTIGT WIRD

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK POLEN,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
RUMÄNIEN,  
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,  
einerseits und

DIE UKRAINE  
andererseits —

EINGEDENK des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (im Folgenden „Abkommen“), das am 1. Dezember 2005 unterzeichnet wurde und am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, insbesondere des Artikels 17 Absatz 3,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 und des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

IN DEM WUNSCH, dass die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und Rumänien dem Abkommen beitreten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Artikels 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens, des Artikels 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und der Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist der Beitritt dieser Staaten zum Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zu vereinbaren –

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

#### ARTIKEL 1

Die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und Rumänien werden Vertragsparteien des Kooperationsabkommens über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, und nehmen den Wortlaut des Abkommens in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Union an bzw. zur Kenntnis.

#### ARTIKEL 2

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

#### ARTIKEL 3

Der Wortlaut des Abkommens in bulgarischer, kroatischer und rumänischer Sprache ist diesem Protokoll beigelegt.

#### ARTIKEL 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien dem Verwahrer des Abkommens mit diplomatischen Noten den Abschluss ihrer jeweiligen internen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls notifiziert haben.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu [...] am [...] [...] zweitausend[...] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION UND IHRE  
MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE UKRAINE